

**Entwurf, Stand 01.07.2015**

**VERORDNUNG**

des Regierungspräsidiums Karlsruhe  
über das Naturschutzgebiet  
"Coleman"

vom .....

Es wird verordnet auf Grund von

1. §§ 22, 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 2154),
2. § 23 Absätze 3 und 9 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 17. Juni 2015 (GBl. S. ....)<sup>1</sup> und
3. § 42 Absatz 5 des Gesetzes zur Einführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes in der Fassung vom 25. November 2014 (GBl. S. 550):

**§ 1**

**Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Mannheim, Gemarkung Mannheim, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Coleman".

---

<sup>1</sup> Noch nicht im Gesetzblatt erschienen; siehe Landtagsdrucksache 15/7033

## § 2

### **Schutzgegenstand**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 110 ha.
- (2) Das Naturschutzgebiet umfasst nicht versiegelte Flächen des FlSt. 34360 der Gemarkung Scharhof und ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 rot hinterlegt. In einer Detailkarte im Maßstab 1:2.000 sind seine Grenzen mit durchgezogener roter, innen rot angeschummerter Linie eingetragen.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

## § 3

### **Schutzzweck**

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung

1. der besonderen geologischen, bodenphysikalischen und mikroklimatischen Gegebenheiten einer nacheiszeitlich entstandenen Flugsandfläche ohne land- oder forstwirtschaftliche Nutzung als erd- und landschaftsgeschichtliches Dokument mit wichtiger klimatischer Funktion bei der Frischluft-Versorgung der umliegenden Stadtteile,
2. der Vielfalt teilweise extrem seltener und spezialisierter Pflanzenarten, insbesondere der an trockene, warme und nährstoffarme Standorte angepassten Flora der Sand-, Mager- und Trockenrasen, die mit Ruderalfuren mit wichtiger Lebensraumfunktion für die Tierwelt verzahnt sind;
3. der Vielfalt teilweise extrem seltener und spezialisierter Tierarten, insbesondere der an Sandböden angepassten Insekten- und Spinnenarten, sowie
4. der auf störungsarmes Offenland angewiesenen Brutvogel- und Zugvogelarten.

Schutzzweck ist weiter die Erforschung der Tier- und Pflanzenwelt der Sand- und Trockenrasen der oberrheinischen Tiefebene sowie die Flächensicherung zur ruhigen Naherholung und Naturbeobachtung.

## § 4

### Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
  1. die Wege zu Fuß oder mit Hilfe von Fahrzeugen zu verlassen;
  2. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art ausgenommen Krankenfahrstühle und Elektro-Fahrräder zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
  3. Hunde unangeleint mit zu führen oder ihnen an der langen Leine das Verlassen der Wege zu erlauben;
  4. zu reiten oder mit einem Gespann zu fahren;
  5. Golf oder andere Ballspiele auszuüben;
  6. zu zelten oder Wohnwagen, Bauwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
  7. Luftfahrzeuge, Luftsport- und -spielgeräte (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Drachen, Sprungfallschirme, Freiballone, Flugmodelle oder Drohnen) zu starten oder zu landen oder das Gebiet damit zu überfliegen;
  8. Feuer anzumachen oder zu unterhalten oder Feuerwerk abzubrennen;
  9. Lärm, Luftverunreinigungen oder Lichtemissionen zu verursachen;
  10. öffentlich angekündigte Veranstaltungen ausgenommen naturkundliche Führungen durchzuführen;
  11. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen; dies gilt auch für das Aufstellen mobiler Koppelzäune;
  12. Plakate, Bilder oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
  13. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
  14. Das Gebiet land- oder forstwirtschaftlich zu nutzen;

15. die Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, zu verändern;
16. Düngemittel oder Pflanzenbehandlungsmittel auszubringen oder die Wege im Winter mit Streusalz zu unterhalten;
17. Abfälle, Materialien oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
18. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
19. wild lebende Tiere einzubringen oder zu füttern oder ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen;
20. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten

## § 5

### **Regeln für die Ausübung der Jagd**

- (1) Mit Ausnahme der Jagd auf Kaninchen und Fuchs ist die Ausübung der Jagd nicht zulässig.
- (2) Für die Jagd auf Kaninchen und Fuchs gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß, zwischen dem 01. November eines Jahres und dem 01. März des Folgejahres und an Werktagen erfolgt und die Grundsätze und Ziele des BNatschG in der jeweils gültigen Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.
- (3) Hochsitze dürfen nicht eingerichtet werden.

## § 6

### **Militärische Nutzung, Bestandsschutz**

- (1) Die Ver- und Gebote dieser Verordnung gelten nicht für die militärische Nutzung.
- (2) Unberührt bleibt weiter die Nutzung der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

## § 7

### **Befreiung**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des BNatSchG in der jeweils gültigen Fassung Befreiung erteilen.

## § 8

### **Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Unberührt bleiben Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden oder die Teil eines Pflegeplans in der jeweils aktuellen Fassung sind.

## § 9

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 1 Ziffer 1 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach § 4 und 5 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

## § 10

### **Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme**

- (1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Str. 17 in Karlsruhe und bei der Stadt Mannheim, Collini-Center, Collinstr. 1 in Mannheim, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Karlsruhe, den.....

Regierungspräsidium Karlsruhe

Nicolette Kressl

Regierungspräsidentin

**Verkündungshinweis:**

Nach § 25 Absatz 1 NatSchG ist eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Karlsruhe geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Regierungspräsidium Karlsruhe